

4, a, Fische, bis 31.12.08

Weiterbildungsbeginn bis 31.12.2008

(1.3.2006)

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Voraussetzung für die Zuerkennung der

I. Gebietsbezeichnung **Fachtierärztin/Fachtierart für Fische**

II. Aufgabenbereich
Präventive und kurative Betreuung von Fischen aller Art.

III. Weiterbildungszeit **4 Jahre**

IV. Weiterbildungsgang

A. 1. Tätigkeit an einschlägigen Instituten der tierärztlichen Bildungsstätte **4 Jahre**

oder

2. Tätigkeit an einer unter Abschnitt VI. 2 genannten Einrichtung **4 Jahre**

oder

3. Tätigkeit wie unter IV A) 1 und 2 **2 Jahre**

und

Tätigkeit an einer unter VI 2 oder 3 genannten
Einrichtungen **2 Jahre,**
zusammen 4 Jahre

B. Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen.

C. Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

V. Wissensstoff

1. Anatomie, Physiologie und Ernährung der Fische sowie allgemeine Fischkunde,
2. Fischereibiologie, insbesondere Kenntnisse über die verschiedenen Formen der Teichwirtschaft und der Fluß- und Seenbewirtschaftung inklusive der chemischen und biologischen Untersuchungsmöglichkeiten des Wassers sowie der Bewertung von Wasseranalysen-Ergebnissen,
3. Diagnose von Fischkrankheiten, Ernährungs- und Haltungsschäden, praktische Laboratoriumskenntnisse pathomorphologischer, bakteriologischer, virologischer und parasitologischer Untersuchungsmethoden, allgemeine Kenntnisse der chemischen bzw. toxikologischen Untersuchungsmöglichkeiten einschließlich der Rückstandsuntersuchungen von Fischen, Bewertung derartiger Untersuchungsergebnisse,

4, a, Fische, bis 31.12.08

Weiterbildungsbeginn bis 31.12.2008
(1.3.2006)

4. Allgemeine Kenntnisse des Tierseuchen- und Tierschutzgesetzes, spezielle Kenntnisse fischbezogener Bestimmungen des Tierseuchen- und Tierschutzrechtes sowie Kenntnisse des Arzneimittel- und Lebensmittelrechtes,
-Fische-
5. Therapie und Prophylaxe von Fischkrankheiten einschließlich teichwirtschaftlicher Maßnahmen,
6. Erfassung der Berechnung wirtschaftlicher Schäden bei Fischsterben.

VI. Weiterbildungsstätten

Gemäß § 35 Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

1. einschlägige Institutionen der tierärztlichen Bildungsstätten,
2. Einrichtungen in Veterinäruntersuchungsämtern und Tiergesundheitsdiensten, die sich speziell mit der örtlichen Betreuung von Fischbeständen sowie der Prophylaxe, Diagnose und Therapie von Fischkrankheiten befassen, sofern sie unter der Leitung einer Fachtierärztin/eines Fachtierarztes für Fische stehen **oder** sofern eine kontinuierliche, fachliche Verbindung zu einer Fachtierärztin/einem Fachtierarzt für Fische oder einer Institution nach VI. 1 besteht und sich das Tätigkeitsgebiet auf alle repräsentative Formen der Fischereiwirtschaft erstreckt,
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.